BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 213/2014

vom 24. Oktober 2014

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2015/1437]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (²) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2014/31/EU hebt mit Wirkung vom 20. April 2016 die Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (³) auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 20. April 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (4) Die Richtlinie 2014/32/EU hebt mit Wirkung vom 20. April 2016 die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (4) auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 20. April 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Nummer 27c (Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "27d. **32014 L 0031**: Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).
 - 27e. 32014 L 0032: Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149)."
- (2) Der Text der Nummern 27 (Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 27b (Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 20. April 2016 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1.

DE

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Kurt JÄGER

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.